

Satzung der Stiftung der Saalesparkasse

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung der Saalesparkasse
(ehemals Stiftung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle)“

- (2) Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Halle.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens im Geschäftsbereich der Saalesparkasse.
- (2) Der Stiftungszweck wird auch erfüllt, wenn – neben der Verwendung der Stiftungsmittel zu eigenen satzungsmäßigen Zwecken – auch andere steuerbegünstigte Körperschaften begünstigt werden und diese es wiederum für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Daneben kann sich die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung richten sich nach den vom Stiftungsrat zu erlassenden Richtlinien.
- (5) Den Trägern der Saalesparkasse und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 3 Mio. Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Abs. 5 ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen der Saalesparkasse und Dritter zu, soweit sie dazu bestimmt sind; Zuwendungen Dritter bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Die Saalesparkasse und ggf. weitere Vermögenszuwender und deren etwaige Rechtsnachfolger dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.
- (4) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Abs. 3 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon können freie Rücklagen im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit Mitteln nach Abs. 3 nicht voll erfüllen, so ist eine Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens von maximal 10 v.H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. Das Stiftungsvermögen ist aus den Erträgen oder Zuwendungen auf seinen vollen Wert aufzufüllen.
- (6) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der vom Stiftungsrat genehmigte Jahresabschluß für das abgelaufene Rechnungsjahr, einschließlich des Tätigkeitsberichtes, ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen, ebenso dem Verwaltungsrat der Saalesparkasse zur Kenntnisnahme.

§ 5**Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat
 - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6**Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Diese dürfen jedoch nicht dem Vorstand der Saalesparkasse angehören.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat der Saalesparkasse gewählt. Sie sollen dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Saalesparkasse angehören.

Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Saalesparkasse gewählt. Nach deren Ablauf üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Stiftungsrates weiter aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann auf eigenen Wunsch ausscheiden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Wahlzeit aus seinem Amt oder seiner Funktion aus, so endet damit seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat. An seine Stelle tritt der Nachfolger im Amt bzw. das neugewählte Mitglied nach Abs. 2.

§ 7**Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit, insbesondere stellt er die Beachtung des Stiftungszweckes sicher.

- (2) Der Stiftungsrat ist zuständig für
- a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Planes der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3 und 5, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben handelt,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der Stiftung,
 - d) die Wahl des Wirtschaftsprüfers.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über
- a) eine vorübergehende Inanspruchnahme des satzungsgemäßen Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 5,
 - b) die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Auflösung der Stiftung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassungen

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende muss mindestens einmal jährlich eine Sitzung anberaumen; im Übrigen stets, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand ihn darum ersuchen.
- (3) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuladen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 11 Abs. 1 und 3 sowie § 12 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

§ 9

Vorstand der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Stiftungsrat gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören.
- (2) Von den Vorstandsmitgliedern muß
 - ein Mitglied dem Vorstand der Saalesparkasse und
 - ein Mitglied dem Kreis der Beschäftigten der Saalesparkassezugehören.
- (3) Vorsitzender ist stets das in den Vorstand der Stiftung gewählte Vorstandsmitglied der Saalesparkasse.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Verwaltungsratsmitglieder der Saalesparkasse. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt; § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall wird die Stiftung durch das zweite Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der vom Stiftungsrat genehmigten Mittel nach § 3 Abs. 3 und 5 der Stiftungssatzung,
 - b) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - d) die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel gem. § 3 Abs. 3 und 5 nach Ablauf eines Rechnungsjahres sowie dessen Vorlage an den Stiftungsrat zwecks Genehmigung,

- e) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres. Nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) legt der Vorstand dem Stiftungsrat den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß vor,
 - f) die Einreichung des vom Stiftungsrat festgestellten Tätigkeitsberichtes und Jahresabschlusses bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - g) die Vorlage des genehmigten Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Verwaltungsrat der Saalesparkasse zur Kenntnisnahme,
 - h) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, sofern das vom Umfang der Verwaltungsaufgaben her erforderlich wird. Es kann dann ggf. ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB hierfür bestellt werden. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 11

Änderungen des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstandes und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Diese Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat der Saalesparkasse zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 1. Auch diese Änderungen sind dem Verwaltungsrat der Saalesparkasse zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 11 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die Träger der Saalesparkasse nach dem im „Vertrag über die Trägerschaft der Saalesparkasse“ festgelegten Schlüssel mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den unter § 2 Abs. 2 genannten Stiftungszweck zu verwenden.

Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Den Trägern der Saalesparkasse und ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Saalesparkasse und ggf. andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 14

Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 17

Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung und im Übrigen die §§ 80 ff. BGB.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. März 2010 außer Kraft.

Halle (Saale), 11. Dezember 2017

Stiftung der Saalesparkasse
(ehemals Stiftung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle)

Der Stiftungsrat

Frank Bannert
Vorsitzender des Stiftungsrates